

*Heft 67*

*2008*

**Joachim Ciupka  
Gunter Spies**

**Die gedankliche Arbeit des Kriminalisten bei der  
Rekonstruktion von Ereignisorten**

Hausarbeit

**Joachim Ciupka, Gunter Spies**

**Die gedankliche Arbeit des Kriminalisten  
bei der Rekonstruktion von Ereignisorten**

Hausarbeit im Fach Kriminalistik

Beiträge aus dem Fachbereich 3  
der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Herausgeber	Dekan des Fachbereichs 3 Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin Telefon: (0 30) 90 21 44 16, Fax: (0 30) 90 21 44 17 E-Mail: <a href="mailto:g.ringk@fhvr-berlin.de">g.ringk@fhvr-berlin.de</a> (Sekretariat)
© copyright	Bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.
Nachdruck	Mit Quellenhinweis gestattet. Belegexemplar erwünscht.
ISBN	978-3-940056-40-5

**Die gedankliche Arbeit des Kriminalisten bei der Rekonstruktion  
von Ereignisorten**

Hausarbeit des Wintersemesters 2007/2008

Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin  
Ausgegeben von Prof. Joachim Ciupka im Fach Kriminalistik

von: Gunter Spies

# Inhaltsverzeichnis

<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>5</b>
<b>1. Einführung.....</b>	<b>7</b>
<b>2. Das gedankliche Modell des Ereignisses .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Voraussetzungen und Verfahren zur Herstellung eines gedanklichen Modells.....</b>	<b>9</b>
3.1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN GEDANKLICHER ARBEIT- DIE GRUNDLAGEN DER ERKENNTNISTHEORIE.....	9
3.1.1 Logik.....	9
3.1.2 Syllogismen.....	10
3.1.3 Die vier Grundurteile .....	11
3.1.4 Die Schlüsse.....	12
3.1.5 Die Kombination.....	14
3.1.6 Die vier obersten Denkgesetze .....	14
3.1.7 Dialektik.....	16
3.1.8 Eindeutigkeit der Begriffe.....	17
3.2 ANFORDERUNGEN AN DEN KRIMINALISTEN .....	18
3.3 DAS EREIGNIS ALS ZIEL KRIMINALISTISCHER ERKENNTNIS .....	21
3.3.1 Die Wirkungen des Ereignisses als Gegenstand der kriminalistischen Erkenntnis.....	21
3.3.2 Die Situation als Gegenstand der kriminalistischen Erkenntnis.....	23
3.4 ERKENNEN EINES KRIMINALISTISCH RELEVANTEN EREIGNISSES UND SAMMELN VON DATEN .....	23
3.4.1 Methoden zum Erkennen einer Straftat und zur Erlangung von Informationen .	24
3.4.2 Weitere Datenquellen .....	32
3.4.3 Grenzen der Informationserhebung.....	35
3.5 FIXIERUNG, SPEICHERUNG UND SELEKTION DER DATEN.....	36
3.5.1 Erfassen und Ordnen der Daten.....	36
3.5.2 Analyse und Selektion der geordneten Daten.....	38
3.6 DIE BILDUNG EINES GEDANKLICHEN MODELLS AUS DEN GEORDNETEN INFORMATIONEN .....	40
3.6.1 Die bisherigen Schritte .....	40
3.6.2 Hypothesenbildung .....	40
3.6.3 Überprüfung von Versionen und Zweifel.....	43
3.7 ENDPUNKT DER ERSTELLUNG DES GEDANKLICHEN MODELLS .....	45

## **Literaturverzeichnis**

### **Carl-Ernst Brisach**

„Kriminalistische Handlungslehre“

In: Kube/Störzer/Timm(Hrsg.), Kriminalistik Band 1, 1. Auflage Stuttgart 1992, S. 167 ff.

### **Wolf-Dietrich Brodag**

„Kriminalistik“, Grundlagen der Verbrechensbekämpfung

8. Auflage Stuttgart-München-Hannover-Berlin-Weimar-Dresden 2001

### **Horst Clages**

„Kriminalistik“, Lehrbuch für Ausbildung und Praxis

3. Auflage Stuttgart-München-Hannover-Berlin-Weimar-Dresden 1997

### **ders.**

„Methodik der kriminalistischen Untersuchungsplanung“ Teil 1

In: Kriminalistik 9/1999, S. 635 ff.

### **Günther Drosdowski/ Wolfgang Müller/ Werner Scholze-Stubenrecht/ Matthias Wermke (Hrsg.)**

Duden, Band 1, 21. Auflage Mannheim-Leipzig-Wien Zürich 1996

### **Winfried Getto**

„Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“

Teil 1: in: Kriminalistik 8-9/1998, S. 567 ff.

Teil 2:in: Kriminalistik 10/1998, S. 647 ff.

Teil 3:in: Kriminalistik 11/1998, S. 707 ff.

Teil 4:in: Kriminalistik 12/1998, S 789 ff.

### **Arthur Hartmann/ Rolf Schmidt**

„Strafprozessrecht“, Grundzüge des Strafverfahrens

1. Auflage Grasberg bei Bremen 2007

**Theodor Kleinknecht/ Lutz Meyer-Goßner**

„Strafprozessordnung“, Kommentar

45. Auflage München 2001

**Rainer Leonhardt/ Holger Roll/ Frank-Rainer Schurich**

„Kriminalistische Tatortarbeit“, Grundlagen, Schriftenreihe der Kriminalistik Band 40

1. Auflage Heidelberg 1995

**Jo Reichertz**

„Expertensysteme in der Kriminalistik“

In: Kriminalistik 1/1998, S. 647 ff.

**Holger Roll**

„Begriff und Bedeutung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik“

In: Kriminalistische Kompetenz, Kriminalisten-Fachbuch, Loseblattsammlung

2. Auflage Lübeck 2002, Stand Nachtragslieferungen 11/2007

**Frank-Rainer Schurich**

„Kriminalistik-eine aussterbende Disziplin?“

In: Kriminalistik 4/1998, S 255 ff.

**ders.**

„Zur gedanklichen Arbeit des Kriminalisten bei der Untersuchung von Ereignisorten“

In: Forum der Kriminalistik 6/1984, S. 11 ff.

**Michael Temme/ Jörg Baumbach/ Jürgen Funk**

„Beurteilung der Lage“

in: Kommentar zur PDV 100, Loseblattsammlung, Band 2

Stuttgart-München-Hannover-Berlin-Weimar-Dresden, Stand Nachtragslieferungen 8/2007

**Hans Walder/Thomas Hansjakob**

„Kriminalistisches Denken“, Grundlagen, Schriftenreihe der Kriminalistik Band 41

7. Auflage Heidelberg 2006

## 1. Einführung

Die Tatortarbeit ist von größter Bedeutung für die Sachverhaltsaufklärung und für die Ermittlung des Täters. Basis der Tatortarbeit ist die Suche nach Spuren materieller und immaterieller Art sowie deren Sicherung. Bei der Arbeit am Ereignisort geht es nach Schurich „aber nicht bloß um dessen bloße Widerspiegelung, sondern darum, durch überlegtes und gezieltes Vorgehen auf der Grundlage der gedanklichen Verarbeitung der vorliegenden Daten, von Versionen usw., eine möglichst genaue Vorstellung vom Ereignis zu erhalten, d.h. ein gedankliches Modell schrittweise aufzubauen. Dieses Modell fungiert dabei nicht nur als anzustrebendes Ergebnis des kriminalistischen Erkenntnisprozesses insgesamt. Seine Erarbeitung über verschiedene Stufen beeinflusst den Erkenntnis- und Beweisprozess und folglich auch die Suche, Sicherung und Fixierung der Spuren und materiellen Veränderungen am Ereignisort wesentlich“.<sup>1</sup>

Um die Voraussetzungen und das Verfahren bei der gedanklichen Erarbeitung eines solchen Modells am Ereignisort geht es im Folgenden.

## 2. Das gedankliche Modell des Ereignisses

Das Ziel, ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis beweismäßig und der Wahrheit entsprechend aufzubereiten, kann man erreichen, indem man sich vom Ereignis ein gedankliches Modell schafft, welches das Ereignis abbildet und an dem sich das Geschehen nachvollziehen lässt. Ein solches Modell beruht häufig auf Vermutungen und ist im Einzelfall durch Spuren zu verifizieren oder zu falsifizieren, wobei es im zweiten Fall anzupassen oder sogar zu verwerfen ist.

Wie Leonhardt/Roll/Schurich ausführen, ist es Ziel der gedanklichen Tätigkeit des Kriminalisten am Ereignisort, ein solches Modell vom Ereignis zu schaffen, dass man vom Modell auf das Ausgangsereignis schließen und damit alle wesentlichen Fragen der Untersuchung lösen, d.h. die am Modell gewonnenen Erkenntnisse auf das Ereignis transformieren kann. Entscheidend für die Arbeit mit Modellen als Methode der vermittelten Erkenntnis sind die Beziehungen zwischen Original und Modell, an die folgende Anforderungen gestellt werden müssen:

➔ Zwischen beiden muss die Beziehung der Analogie bestehen. Das Modell muss geeignet sein, das Original im Erkenntnisprozess zu vertreten.

➔ Das Modell muss die Erlangung neuer Daten über das Original ermöglichen, es muss also leistungsfähig und produktiv sein.<sup>2</sup>

Nach Schurig muss weiterhin „darauf hingewiesen werden, dass das Modell nicht sofort oder nur am Ende der Ereignisortanalyse auf der Grundlage eines Erkenntnisaktes entsteht. Die Dialektik von Analyse<sup>3</sup> und Synthese<sup>4</sup> besteht darin, dass jede sinnvolle analytische Tätigkeit letzten Endes mit dem Ziel der Herstellung einer Synthese erfolgt, also Voraussetzung für das Synthetisieren überhaupt ist, die Synthese aber wiederum Bedingungen schafft, um die Analyse zielgerichtet weiterzuführen, um neue verallgemeinernde Aussagen zu erhalten....Die Verknüpfung von Analyse und Synthese, Deduktion<sup>5</sup> und Induktion<sup>6</sup> usw. geschieht im Verlauf des kriminalistischen Denkens. Zunächst entsteht, meistens schon vor der Ereignisortuntersuchung auf der Grundlage der vorhandenen Ausgangsdaten, die zumindest ein relevantes Ereignis vermuten lassen müssen, ein (sicher) noch unklares Bild vom Geschehnis, in das selbstverständlich Erfahrungen usw. eingehen. Nach einem allgemeinen Überblick am Ereignisort wird dieses Modell entweder fallengelassen (...) oder verbessert. Durch weitere gezielte Untersuchungen und durch Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Daten entsteht so schrittweise ein Modell, das mit hoher Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit das Ereignis widerspiegelt.“<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Schurich: „Zur gedanklichen Arbeit des Kriminalisten bei der Untersuchung von Ereignisorten“ S. 11

<sup>2</sup> Leonhardt/Roll/Schurig: „Kriminalistische Tatortarbeit“, S. 53

<sup>3</sup> Analyse: systematisch zergliederte Untersuchung

<sup>4</sup> Synthese: Verbindung von Gedankenteilen

<sup>5</sup> Deduktion: Ableitung des Besonderen aus dem Allgemeinen

<sup>6</sup> Induktion: das Schließen vom Besonderen auf das Allgemeine

<sup>7</sup> Schurich: „Zur gedanklichen Arbeit des Kriminalisten bei der Untersuchung von Ereignisorten“, S. 17 ff.



### **3. Voraussetzungen und Verfahren zur Herstellung eines gedanklichen Modells**

#### ***3.1 Allgemeine Voraussetzungen gedanklicher Arbeit- die Grundlagen der Erkenntnistheorie<sup>8</sup>***

##### 3.1.1 Logik

Die Logik befasst sich mit dem menschlichen Denken, es geht hier um die formale Richtigkeit von Gedankenzusammenhängen

Logik ist die Wissenschaft von den inneren Gesetzmäßigkeiten unseres Denkens.

Menschliche Gedanken werden hier zu Begriffen erfasst, diese werden zu Urteilen verknüpft, aus denen Folgerungen und Schlüsse gezogen werden.

Logik ist also die Lehre von Begriff, Urteil und Schluss, wobei die Lehre vom Schluss als formale Logik und die Lehre von den Begriffen und Urteilen als Sprachlogik bezeichnet wird.

Ausgangspunkt der formalen Logik ist ein allgemeingültiger Obersatz, eine sogenannte Prämisse (lat.: das Vorausgesetzte).

Aus diesem Obersatz lassen sich nun weitere Sätze ableiten.

Wenn aus dem allgemeingültigen Obersatz auf den Einzelfall geschlossen wird, so nennt man dies Deduktion (lat.: hinabführen).

Hierzu ein Beispiel nach Getto<sup>9</sup>:

Prämisse: Die Papillarlinienmuster der Fingerbeeren sind einmalig und unveränderlich.

1. Schluss: Es gibt nicht zwei Menschen mit dem selben Papillarlinienmuster
2. Schluss: Fingerabdrücke mit übereinstimmendem Papillarlinienmuster stammen von einer Person

---

<sup>8</sup> vgl. zu diesem Thema die ausführliche Darstellung von Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“ in „Kriminalistik“, Teil 1-4

<sup>9</sup> Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 2, S. 648

3. Schluss: Das Papillarlinienmuster des am Tatort gesicherten Fingerabdruckes gleicht dem des A.
4. Schluss: A ist Spurenleger.

Diese Art der Ableitung aus einer Prämisse nennt man direktes Schließen.

Getto sagt auch, dass bei Betrachtung der vier Folgesätze festzustellen ist, „dass sie nichts enthalten, was nicht schon in der Prämisse als potentielle Möglichkeit vorhanden ist. Daher nennt man diese Art der Denkopation formale Logik.

Daraus ergeben sich zwei wichtige Konsequenzen:

1. Formale Logik schafft keine ursprüngliche Erkenntnis, sondern eben nur Ableitungen für den Einzelfall aus einem allgemeingültigen Satz.
2. Die vier Folgesätze wären auch dann richtig, wenn die Prämisse falsch ist. (...) Die Logik bezieht sich also nur auf die folgerichtige Ableitung.

Darin liegt also die Begrenztheit der formalen Logik. Sie führt aber bei richtiger Prämisse und folgerichtigem Schließen im Einzelfall zu einem richtigen Ergebnis.“<sup>10</sup>

### 3.1.2 Syllogismen

Bei Syllogismen handelt es sich um indirekte Schlüsse. Indirekte Schlüsse werden im Unterschied zu den direkten aus mehreren Prämissen abgeleitet. Die Prämissen sind dabei durch „und“ verbunden, die Folgerung (der Schluss) wird mit einem Folgerungsausdruck (also, folglich)angeschlossen. Hierzu ein weiteres Beispiel von Getto:

1. Prämisse: Kein Körper kann an zwei Orten zugleich sein und
2. Prämisse: Der Täter hat das Opfer am Tatort (T) eigenhändig getötet und
3. Prämisse: A war zur Tatzeit am Ort (X).

Folglich scheidet A als unmittelbarer Täter aus.

Auch hier ist der Schlussatz eine Deduktion und schon potentiell in den Prämissen enthalten.

---

<sup>10</sup> Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 2, S. 647

### 3.1.3 Die vier Grundurteile

In einem Urteil findet ein Gedankengefüge von Begriffen seinen sprachlichen Ausdruck in einem Satz. Dabei wird einem Subjekt S ein Prädikat P zu- oder abgesprochen (Kopula). Daher lautet die Grundform eines Aussagesatzes: S ist P oder S ist nicht P. Bei dieser Grundform sind S und P noch variabel, werden diese Variablen durch Konstanten ersetzt, entsteht ein Urteil.

Die Kopula wird in der Logik mit kleinen Kennbuchstaben ausgedrückt:

- a- allgemein bejahende Urteile
- i- partikulär bejahende Urteile
- e- allgemein verneinende Urteile
- o- partikulär verneinende Urteile

Daraus folgen die für die Logik bedeutsamen vier Grundurteile:

1. SaP (alle S sind P)
2. SeP (kein S ist P)
3. SiP (einige S sind P)
4. SoP (einige S sind nicht P)

Getto erläutert dies mit dem Beispielsatz: „Alle Polizeibeamten sind bewaffnet.“

Polizeibeamte- S

bewaffnet- P

sind- Kopula (hier allgemein bejahend, also a)

Die vier Grundurteile sehen für diese Begriffe also folgendermaßen aus:

1. SaP Alle Polizeibeamten sind bewaffnet
2. SeP Polizeibeamte sind nicht bewaffnet
3. SiP Einige Polizeibeamte sind bewaffnet (mindestens einer ist bewaffnet)

4. SoP Einige Polizeibeamte sind nicht bewaffnet (mindestens einer ist nicht bewaffnet)<sup>11</sup>

### 3.1.4 Die Schlüsse

Zu den Schlüssen schreibt Getto: „Schlüsse sind Gedankengefüge, die auf mindestens zwei Urteilen aufgebaut sind, zwischen denen eine Grund-Folge-Beziehung besteht. Dabei bezeichnet der Schluss das gesamte Gedankengefüge, der Schlusssatz nur die Folgerung aus den Prämissen.

Es existieren hierbei folgende Schlussregeln:

1. Der Schluss darf nur drei Begriffe enthalten: Zwei Begriffe werden mit einem dritten verglichen.
2. Im Schlusssatz darf ein Begriff keine größere Ausdehnung haben als in den Vordersätzen, was nicht in den Vordersätzen enthalten ist, kann auch nicht auf den Schlusssatz übertragen werden.
3. Der Mittelbegriff darf im Schlusssatz nicht vorkommen.
4. Der Mittelbegriff muss wenigstens einmal seinem ganzen Umfang nach genommen werden.

Nicht:

Einige Menschen sind gebildet

Politiker sind einige Menschen

Politiker sind gebildet

5. Die Vordersätze dürfen nicht beide verneinend sein:

Täter hat nicht Blutgruppe 0

A hat nicht Blutgruppe null

6. Sind beide Vordersätze bejahend, so darf der Schlusssatz nicht verneinend sein.

---

<sup>11</sup> Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 2, S. 649

## 7. Aus partikularären Vordersätzen folgt nichts.“<sup>12</sup>

Unter Beachtung der Schlussregeln lassen sich nun als Schlussfiguren viele Kombinationsmöglichkeiten bilden. Eine Schlussfigur enthält einen Oberbegriff P, einen Mittelbegriff M und das Subjekt der Konklusion<sup>13</sup> S. Das Beispiel mit dem bewaffneten Polizeibeamten könnte dann so aussehen: MaP- Polizeibeamte sind bewaffnet, SaM- A ist Polizeibeamter, SaP- A ist bewaffnet)

Als Schlussweisen<sup>14</sup> (Modi) bezeichnet man die unterschiedlichen Arten der Schlüsse, wobei hier zwischen dem kategorischen Schluss und den Wahrscheinlichkeitsschlüssen unterschieden wird. Beim kategorischen Schluss wird von allgemeingültigen Sätzen auf den Einzelfall geschlossen. Es handelt sich also um einen Deduktionsschluss.

Gegensatz dazu sind die Wahrscheinlichkeitsschlüsse. Sie vermitteln nicht die Wahrheit, sondern Wahrscheinlichkeiten. Da bei der Polizeiarbeit aber häufig nicht zwei als feststehend zu betrachtende Aussagen zu einer dritten abgeleitet werden können wie beim kategorischen Schluss, nehmen sie in der polizeilichen Praxis den größeren Raum ein. Innerhalb der Wahrscheinlichkeitsschlüsse existieren der Induktionsschluss, bei dem vom Einzelfall auf die Gesamtheit geschlossen wird, der Abduktionsschluss, bei dem von der Wirkung auf die Ursache geschlossen wird (Rückschluss: wenn p, dann q, also wenn q, dann p), und der Analogieschluss. Bei diesem Schluss wird aus Ähnlichkeiten gefolgert. Daher gibt es auch zwei Mittelbegriffe, nämlich M und M-ähnlich.

Dazu ein Beispiel nach Getto:

„MaP            Polizeibeamte sind bewaffnet

SaM-ähnlich A ist wahrscheinlich Polizist

SaP-ähnlich A ist wahrscheinlich bewaffnet“

Der Analogieschluss nutzt Wahrscheinlichkeiten und ist daher bedeutsam für die Bildung von Hypothesen.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 2, S. 649/650

<sup>13</sup> Konklusion: Schlussfolgerung

<sup>14</sup> vgl. zu den Schlussweisen Brodag: „Kriminalistik“, S. 292 f.

<sup>15</sup> zur Hypothesenbildung vgl. die Ausführungen S. 35 ff.

### 3.1.5 Die Kombination

Kombination bedeutet, dass man mehrere Informationen zueinander in Beziehung setzt, sie also in einen Gedankenzusammenhang bringt. So wird durch Kombinieren zwischen mindestens zwei scheinbar voneinander unabhängigen Daten eine logische Verbindung hergestellt. Scheinbar unabhängig sind die Daten, weil der logische Zusammenhang zwischen ihnen erst durch Denken erfolgen muss und nicht sofort erkennbar ist. Das Ergebnis eines solchen Denkaktes, also einer Kombination, kann also nur in dem Maße als wahr angenommen werden, wie es die verknüpften Daten sind. Weiterhin muss deren Verknüpfung zwingend und in sich widerspruchsfrei sein.

Häufig ist es sinnvoll, nicht mit positiven Daten, sondern mit Ausschlusskriterien zu kombinieren, um zu einer Lösung zu kommen. Getto sagt dazu: „Dieses Verfahren hat in der Kriminaltaktik eine außerordentliche Bedeutung, weil es hilft, aus der Fülle von Möglichkeiten alle die herauszufiltern, die aufgrund der Erfahrungs- und Denkgesetze nicht zutreffen können. Ein Brandermittler tastet sich vor, indem er zunächst die Entstehungsursachen Blitzschlag, elektrischer Kurzschluss, Selbstentzündung ausschließt, um dann in Richtung Brandstiftung zu ermitteln. Einen Täterkreis engt man dadurch ein, dass gemäß erstelltem Täterprofil alle Personen ausgeschieden werden, die diesem Profil nicht entsprechen...“<sup>16</sup>

### 3.1.6 Die vier obersten Denkgesetze

Voraussetzung für die Richtigkeit einer Aussage ist, dass sie mit den vier obersten Denkgesetzen übereinstimmt. Ein Verstoß gegen eines dieser Gesetze lässt ein sicheres Urteil nicht mehr zu, das Ergebnis kann möglicherweise trotzdem richtig sein, ist es aber nicht zwingend.

#### I) Das Gesetz von der Identität

Dieses besagt, dass jeder Gegenstand nur mit sich selbst identisch ist. Da die gedankliche Arbeit mit Begriffen erfolgt, ist es unerlässliche Voraussetzung, dass diese Begriffe eindeutig definiert sind. Innerhalb eines Denkkzusammenhanges muss ein Begriff immer mit derselben Definition verwendet werden.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 2, S. 651

<sup>17</sup> zu den Begriffen siehe die Ausführungen auf S. 11

## Das Gesetz vom Widerspruch

Dieses Gesetz trifft die Aussage, dass zwei sich kontradiktorisch widersprechende Urteile nicht beide wahr sein können. Kontradiktorisch ist ein Widerspruch immer dann, wenn eine Aussage genau das Gegenteil einer zweiten darstellt. Getto beschreibt dies mit einem Beispiel: „Papillarlinienmuster sind einmalig und unveränderlich.  $\leftrightarrow$  Es kann Menschen geben, deren Fingerbeeren identische Papillarlinienmuster aufweisen.“<sup>18</sup>

## II) Das Gesetz vom ausgeschlossenen Dritten

Dieses Gesetz nimmt Bezug auf das Gesetz vom Widerspruch. Es besagt, dass eines von zwei sich kontradiktorisch widersprechenden Urteilen falsch sein muss und eines richtig, ein Drittes scheidet aus.

## III) Das Gesetz vom zureichenden Grunde

Dieses Gesetz soll die Richtigkeit von Aussagen an sich begründen. Bei dem Beispiel mit den Papillarlinienmustern geht man davon aus, dass Satz 1 (Papillarlinienmuster sind einmalig und unveränderlich) wahr ist. Die Frage bleibt nun, warum man diesen Satz als wahr ansieht?

Die Erklärung liefert dieses Gesetz: Jedes Urteil muss, um wahr zu sein, einen zureichenden Grund haben. Das bedeutet, dass das Urteil vernünftig erklärbar sein muss, im Falle der Papillarlinienmuster beruht die vernünftige Erklärung auf der empirischen und bisher unwidersprochenen Feststellung der Einmaligkeit des Musters.

Das Gesetz vom zureichenden Grunde stützt sich, bezogen auf Urteile über Erscheinungen in der Welt, auf das Gesetz der Kausalität, bezogen auf menschliche Handlungen auf das Gesetz der Motivation.

Diese beiden Gesetze geben jeweils, in ihren Grenzen, Antwort auf die Frage: „Warum ist das so?“

---

<sup>18</sup> Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 2, S. 648

## Das Gesetz der Kausalität

Dieses erklärt den Entstehungszusammenhang zwischen einer Erscheinung und ihrer Ursache, gestützt auf Erfahrungen oder Naturgesetze. Eine Erfahrung ist beispielsweise die empirische Tatsache, dass es nicht zwei Menschen mit identischem Papillarlinienmustern gibt. Ein Beispiel für ein Naturgesetz ist die Regel der Physik: „Wo ein Körper ist, kann kein anderer sein“, worin Alibiüberprüfungen ihren denklolgischen Ursprung haben: Wer zur Tatzeit an einem anderen Ort war, kann am Tatort nicht eigenhändig gehandelt haben.<sup>19</sup>

## Das Gesetz der Motivation

Damit ist die Erklärung einer menschlichen Handlung durch ein Motiv gemeint. Da hierbei aber auch irrationale Verhaltensweisen vorkommen können, lässt dieses Gesetz Wahrscheinlichkeiten zu. Die Frage: „Wem nützte die Tat?“ ist ein Hilfsmittel, um insbesondere bei Beziehungstaten den Täterkreis einzuengen. Einlassungen eines Täters müssen, um in diesem Bereich eine wahre Erkenntnis zu erhalten, sein Verhalten zweifelsfrei erklären. Wenn am Motiv Zweifel bestehen, so ist auch das Wahrheitsergebnis zweifelhaft.<sup>20</sup>

### 3.1.7 Dialektik

Mit den Regeln der Logik allein kann die Wahrheit nicht festgestellt werden, es muss eine Quantifizierung und Qualifizierung der Gründe dazukommen, die dafür oder dagegen sprechen. Es geht hierbei also um eine überzeugende Argumentation, eine interpersonale Verifizierung.

Gegenstand der Argumentation sind Fakten und Wörter, welche auf unterschiedliche Art und Weise eingesetzt werden können. Es gibt die lineare und die dialektische Argumentation.

Das Grundmuster der Ersten ist die Kette. Hierbei werden Argumente, welche die Wahrheit eines Sachverhaltes belegen, aneinandergereiht. Der Nachteil dieser Methode liegt darin, dass mögliche Gegenargumente übersehen werden.

Die dialektische Methode versucht, die Wahrheit durch Aufdeckung und Überwindung von Widersprüchen zu erforschen. Dies geschieht in einem Dreierschritt von These- Antithese- Synthese.

---

<sup>19</sup> Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 2, S. 648

<sup>20</sup> Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 2, S. 649



Die Dialektik ist eine Methode, mit der sich zwar Widersprüche aufdecken, aber nicht lösen lassen. Denn die Gegensätze zwischen These und Antithese können zwar aufgedeckt, im Regelfall aber nicht durch Argumentationsarbeit so erklärt werden, dass kein Zweifel an der Wahrheit übrig bleibt. Dies kann allein durch zusätzliche Feststellungen geschehen.<sup>21</sup>

Eine „ausdiskutierte Wahrscheinlichkeit“ genügt nicht den Ansprüchen eines Strafverfahrens, denn es geht um Ermittlung der Wahrheit und nicht darum, einen Kompromiss zu erreichen.

### 3.1.8 Eindeutigkeit der Begriffe<sup>22</sup>

Um Erkenntnisse über Merkmale von Sachen und Personen klassifizieren zu können, benötigt man eine eindeutige Definition von Begriffen und Eigenschaften davon. Für die gedankliche Arbeit braucht man klare Einteilungen dieser Art, damit eine zweifelsfreie Gedankenführung möglich ist. Richtige Schlüsse können nur dann gezogen werden, wenn die Prämissen jeweils eindeutig sind und von derselben Voraussetzung ausgehen.

Ein Begriff ist die Summe aller Merkmale, die das Wesen eines Gegenstandes ausmachen. Dabei ist zu beachten, dass ein Gegenstand eine große Zahl an Eigenschaften haben kann. Daraus ergibt sich Folgendes: Je größer der Inhalt eines Begriffes ist, desto kleiner ist die Zahl der damit erfassten Gegenstände, umgekehrt ist der Umfang der erfassten Gegenstände um so größer, wenn der Inhalt der Begriffe kleiner ist.

Beispiel:

- ➔ Fahrzeug (Landfortbewegungsmittel)- VwV<sup>23</sup> zu § 2 StVO
- ➔ Kraftfahrzeug (maschinengetriebenes, nichtschienengebundenes Landfahrzeug)- § 1 StVG<sup>24</sup>, § 2 FZV<sup>25</sup>
- ➔ PKW (Kfz., welches zur Beförderung von Personen bestimmt ist und neben dem Fahrerplatz höchstens 8 Sitzplätze hat) - § 6 FeV<sup>26</sup> (Führerscheinklasse B)
- ➔ weitere Inhalte: Hersteller, Antriebsart, technische Daten, Ausstattung, Farbe.- nicht gesetzlich geregelt.

---

<sup>21</sup> Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 3, S. 709 f.

<sup>22</sup> vgl. Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 3, S. 707 f.

<sup>23</sup> Verwaltungsvorschrift zur StVO

<sup>24</sup> Straßenverkehrsgesetz

<sup>25</sup> Fahrzeugzulassungsverordnung

<sup>26</sup> Fahrerlaubnisverordnung

Daran wird deutlich: Unter den inhaltsarmen Begriff des Fahrzeuges fallen weltweit Milliarden Gegenstände: Fahrräder, Autos und Lokomotiven. Dagegen ist ein Volkswagen Passat, grün, Diesel, 1,8 l Hubraum, Klima, Sitzheizung, Allradantrieb in eher überschaubarer Zahl vorhanden. Aber auch er ist Fahrzeug, Kraftfahrzeug, und PKW.

Dieses Beispiel zeigt das Wesen der Begriffe: Aus vielen Einzelgegenständen werden Einzelmerkmale, die allen gemeinsam sind, ausgewählt und verallgemeinert. Diesen Vorgang nennt man Abstraktion. Abstraktion ist ein Denkvorgang, der vom Einzelnen absieht und das Allgemeine heraushebt.

Was das Wesen eines Gegenstandes ausmacht, richtet sich nach dem Zweck der Definition. Für den Gesetzgeber im Bereich des StVG, der StVO, StVZO und der FZV war es wesentlich, die nicht maschinengetriebenen von den Kraftfahrzeugen durch eben dieses Merkmal abzugrenzen, da den Kraftfahrzeugen eine höhere abstrakte Gefährlichkeit in Bezug auf Straßenverkehr und Umwelt zukommt. Regelungen zu maschinengetriebenen Fahrzeugen, welche schienengebunden sind, finden sich dagegen auch in anderen Gesetzen (BOStB<sup>27</sup> etc.). Einzelne Merkmale wie Farbe oder Antriebsart hingegen sind in diesem Bereich unwesentliche Merkmale. Sie sind für Hersteller oder Autohäuser und Käufer wesentlich, aber nicht für die rechtliche Einordnung seitens des Gesetzgebers. Daran lässt sich erkennen: Jeder Gegenstand besitzt Merkmale, die fallabhängig wesentlich sein können.

### **3.2 Anforderungen an den Kriminalisten**

Schurich stellt die Leistungsvoraussetzungen des Kriminalbeamten folgendermaßen dar:

„Erstens braucht man als unabdingbare Grundlage für richtiges kriminalistisches Denken ein großes Arsenal von abrufbarem Grundwissen verschiedener Fachgebiete. Dieses Grundwissen muss zunächst mit großer Akribie erworben werden“. Der Kriminalbeamte benötigt also als Wissensgrundstock eine enzyklopädische Bildung.

„Neben diesem Grundwissen muss zweitens für bestimmte Spezialgebiete ein Überblickswissen vermittelt werden, das die Problemlagen umschreibt und die Leistungsfähigkeit z.B. naturwissenschaftlich-technischer Verfahren umreißt, ohne dass diese Verfahren im Detail beherrscht werden müssen“.

---

<sup>27</sup> Betriebsordnung für Straßenbahnen

Drittens sollte der Kriminalist auch wissen, wie er sich Kenntnisse anderer zu Nutzen macht, also auf welchem Wege er an bereits geschaffenes Wissen herankommt, z.B. in Bibliotheken oder im Internet.

Viertens sollte der Kriminalbeamte auch tiefere Einsichten in den Strukturplan und den Verlauf des kriminalistischen Erkenntnis- und Beweisführungsprozesses erhalten, um sein Wissen auch systematisch und nutzbringend anwenden zu können.

Weiterhin sollte der Kriminalist nach Schurich eine „ausgezeichnete Beobachtungsgabe und eine hervorragend ausgeprägte Merkfähigkeit“ besitzen.

Eine wichtige Voraussetzung für das kriminalistische Denken ist nach Schurich auch die „Freiheit der Gedanken“. Dies bedeutet, dass „der Schwerpunkt der Tätigkeit des Kriminalisten nicht in der prompten Erledigung eines bestimmten, gegebenen Auftrages liegt, sondern vielmehr in der freien Ermittlungstätigkeit“.

Der Kriminalbeamte selbst benötigt „ein stabiles Selbstbild und relative Konfliktstabilität bei verschiedenartigen Anforderungen und hohen Belastungen“. Dies bedeutet also, dass der Kriminalist auch in schwierigen Situationen und unter hohen, auch emotionalen, Belastungen sich ein Maß an klarer Gedankenarbeit erhalten muss, welches ihn befähigt, seine herausfordernde Aufgabe zu bewältigen.<sup>28</sup>

Problem hierbei ist, dass die Verarbeitungsfähigkeit des Gehirns von der emotionalen Grundstimmung abhängig ist. Sie ändert sich mit Stimmungsschwankungen, Erregungsniveau und insbesondere durch Stresseinwirkungen. Grundsätzlich gilt in solchen Situationen, dass die Informationsverarbeitungskapazität im umgekehrten

Verhältnis zur Informationsverarbeitungsnotwendigkeit stetig abnimmt. Als eine Lösungsmöglichkeit dieses Problems nennen Temme/Baumbach/Funk das arbeitsteilige Vorgehen, also die Unterstützung des Entscheidungsträgers durch ihm zuarbeitende Kräfte<sup>29</sup>.

Nach Walder/Hansjakob<sup>30</sup> sind eine gute Beobachtungsgabe, ein gutes Gedächtnis, scharfsinniges und konsequentes Denken, rege Phantasie und Selbstkritik Grundvoraussetzungen für die kriminalistische Arbeit. Daneben benennen sie noch ein hohes Maß an Optimismus und eine rasche Auffassungsgabe, weiterhin zählt er einen gewissen Idealismus und eine moralisch gefestigte Persönlichkeit dazu.

---

<sup>28</sup> Schurich: „Kriminalistik- eine aussterbende Disziplin?“ in Kriminalistik 4/1998, S. 255 ff.

Eine wichtige Eigenschaft, welche sich aus der Tätigkeit des Kriminalisten ergibt und nicht von vornherein erlernbar ist, ist die Erfahrung des Ermittlers. Walder/ Hansjakob schreiben dazu: „Viel hängt davon ab, was derjenige, welcher den Fall lösen soll, an Erfahrung, sonstigem Wissen und Fantasie mitbringt: Erfahrung in der Aufdeckung von Kriminalfällen, Lektüre aktenmäßiger Darstellungen von Verbrechen.... Bei der Lösung eines schwierigen Kriminalfalles wird man sich daher mit Vorteil...auch die Frage stellen: Gab es schon einmal ein Verbrechen, das gleich oder ähnlich ablief, und wie eruierte man damals den Täter?“<sup>31</sup> Mit steigender Erfahrung nimmt auch die Fähigkeit zur Wahrnehmung zu, was der unerfahrene Kriminalist noch übersieht, wird der erfahrene erkennen, da er weiß, wonach er wo zu suchen hat. Aber auch die Fähigkeit, die erlangten Informationen richtig zu bewerten, setzt sicherlich ein gutes Stück Erfahrung voraus.

Annahmen des Ermittlers können sich während der Untersuchung auch anhand neuer Daten als falsch herausstellen. Dies begründet weitere, notwendige Eigenschaften des Kriminalisten: Er muss in der Lage sein, in jeder Situation auch an der eigenen Arbeit Zweifel zu hegen. Ein scheinbar passendes Gedankenmodell muss von ihm angezweifelt und überprüft werden. Erst wenn es allen (vernünftigen) Zweifeln standhält, wird es auch im weiteren Verfahren Bestand haben. Auch eine naheliegende und „passende“ Lösung eines Falles kann auf diese Art und Weise wieder in weite Ferne rücken. Der Kriminalist muss also in der Lage sein, das gesamte Resultat seiner Arbeit in Frage zu stellen, wenn es mit (richtigen) Daten nicht mehr übereinstimmt. Er muss dann flexibel ein neues Gedankenmodell entwickeln und wiederum mit Daten belegen oder widerlegen.

Reichertz<sup>32</sup> teilt den Aufbau kriminalistisch relevanten Wissens in vier Gebiete ein:

- I) Explizites Wissen, es besteht aus dem konkreten Wissen über den Fall und allgemeinen Erkenntnissen aus Kriminalistik, Kriminaltechnik und Kriminologie
- II) Hintergrundwissen, hierunter versteht Reichertz Kenntnisse aus allgemeiner Lebenserfahrung und Wissen aus dem Bereich des täglichen Dienstes, welches sich aus eigenen Beobachtungen und den anderer Kollegen zusammensetzt
- III) Regelwissen über Dienstabläufe und das Ermittlungsverfahren
- IV) Wissen um die Regeln der Erkenntnistheorie<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> Temme/Baumbach/Funk: „Beurteilung der Lage“, S. 28

<sup>30</sup> Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 4 f.

### **3.3 Das Ereignis als Ziel kriminalistischer Erkenntnis**

Ein Ereignis ist Ausgangspunkt jeder kriminalistischen Ermittlungstätigkeit.

Beim kriminalistisch relevanten Ereignis handelt es sich in der Regel um eine Straftat oder um Sachverhalte, bei denen ein Straftatverdacht nicht auszuschließen ist.

Ein solches Ereignis wird durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet:

- ➔ Die vorgefundene Situation ist einmalig
- ➔ Erkenntnisse, die nicht sofort aufgenommen werden, sind häufig unwiederbringlich verloren
- ➔ Das Ereignis liegt in der Vergangenheit, es gibt also eine zeitliche Differenz zwischen dem Ereignis und der Untersuchung
- ➔ Das Ereignis ist regelmäßig nicht der direkten Beobachtung des untersuchenden Kriminalisten zugänglich
- ➔ Die Ermittlungen erfolgen unter Informationsdefizit, es gibt nur selektive Kenntnisse
- ➔ Ausgangsmaterial (Grunddaten) der kriminalistischen Arbeit sind Spuren, die unterschiedlich interpretiert werden können.<sup>34</sup>

Jedes kriminalistisch relevante Ereignis findet an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit unter bestimmten Bedingungen statt, es wird also durch zeitliche, räumliche und modale Aspekte bestimmt.

#### **3.3.1 Die Wirkungen des Ereignisses als Gegenstand der kriminalistischen Erkenntnis<sup>35</sup>**

Das Ereignis bewirkt in seiner Umgebung Veränderungen, die sich als Widerspiegelungen sowohl materieller als auch ideeller Art darstellen.

---

<sup>31</sup> Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 181/182

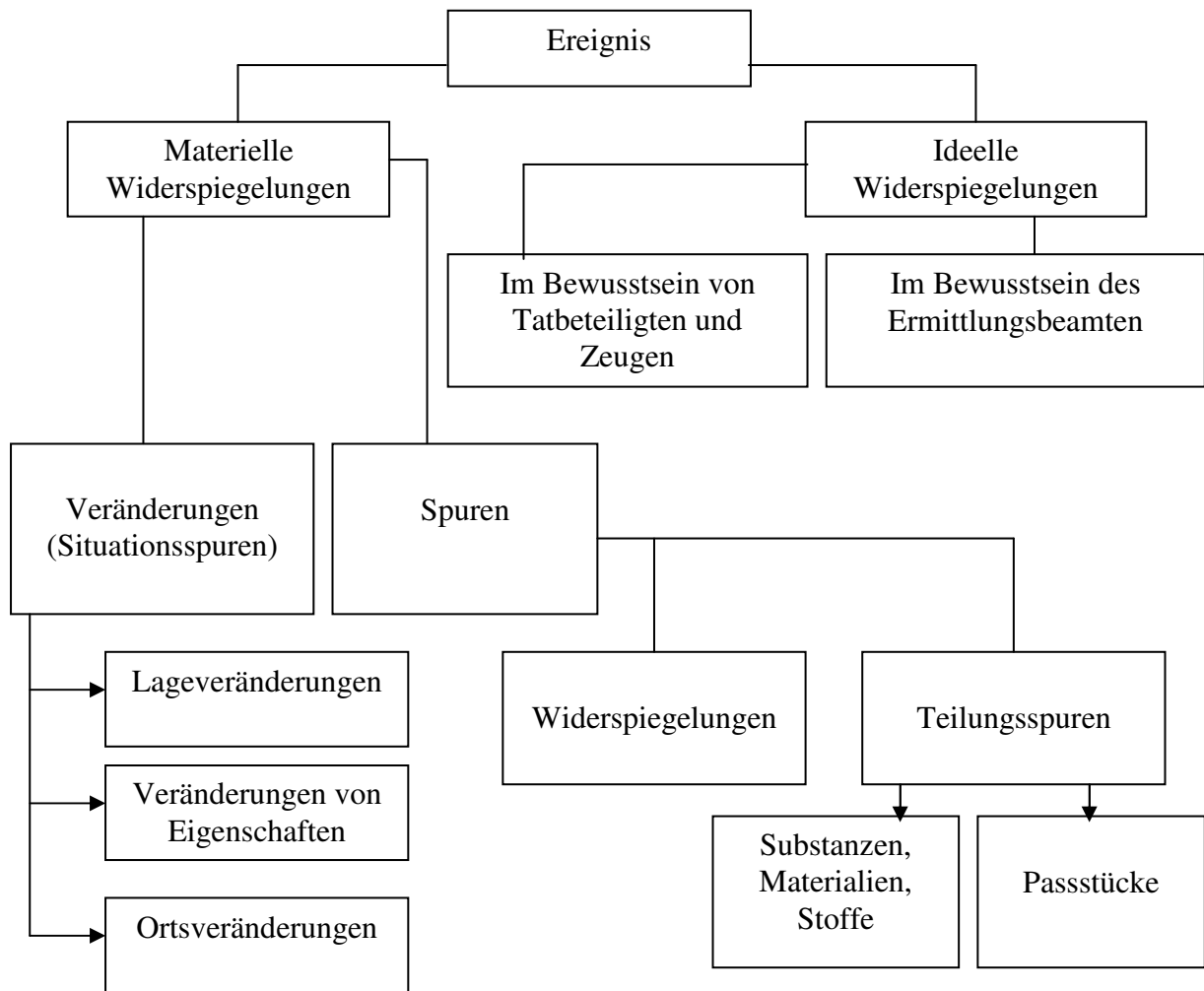
<sup>32</sup> Reichertz: „Expertensysteme in der Kriminalistik“ in: Kriminalistik 1/1998, S. 51 f.

<sup>33</sup> vgl. S. 3 ff.

<sup>34</sup> Roll: „Begriff und Bedeutung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik“, S. 4

<sup>35</sup> vgl. dazu Schurich: „Zur gedanklichen Arbeit des Kriminalisten bei der Untersuchung von Ereignisorten“, S. 13 f. und Roll: „Begriff und Bedeutung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik“, S. 5 ff.

In einer grafischen Übersicht<sup>36</sup> lassen sich die Wirkungen des Ereignisses wie folgt darstellen:



Diese Wirkungen eines Ereignisses sind die Grundlage für die Daten, die der Kriminalist als Basis seiner gedanklichen Tätigkeit benötigt.

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass sich ein Ereignis als Ganzes in materieller Form widerspiegelt. Tatsächlich sind die stabilen und nach menschlichen Maßstäben erkennbaren materiellen Wirkungen höchstens fragmentarisch und unvollständig<sup>37</sup>.

Für die gedankliche Arbeit des Kriminalisten sind eben diese Teilstücke oft ausreichend, da der Kriminalist über sie die Zusammenhänge des Ereignisses erkennt und so in der Lage ist, auch das Ereignis selbst nachzuvollziehen<sup>38</sup>.

<sup>36</sup> Übersicht nach Roll: „Begriff und Bedeutung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik“, S. 7

<sup>37</sup> Schurich: „Zur gedanklichen Arbeit des Kriminalisten bei der Untersuchung von Ereignisorten“, S. 13

<sup>38</sup> Leonhardt/Roll/Schurich: „Kriminalistische Tatortarbeit“, S. 43

### 3.3.2 Die Situation als Gegenstand der kriminalistischen Erkenntnis

Die Veränderungen, die am Ereignisort durch ein kriminalistisch relevantes Ereignis eingetreten sind, sind aber nicht die einzigen, die diesen Ort prägen. Ein Ort ist stets auch materiellen Veränderungen durch andere Wirkungen ausgesetzt. Daher ist die am Ereignisort vorgefundene Situation zunächst einmal der Ausgangspunkt der Erkenntnistätigkeit des Kriminalisten.

Die Veränderungen, die der Ereignisort durch nicht mit dem Ereignis im Zusammenhang stehenden Wirkungen erfahren hat, von den für die Untersuchung relevanten Veränderungen zu trennen, ist eine der Hauptaufgabe des Kriminalisten.

Nach Leonhardt/Roll/Schurich soll unter der kriminalistischen Situation am Ereignisort der zu einem bestimmten Zeitpunkt der Untersuchung objektiv vorhandene Zustand verstanden werden. Zeitlich gesehen ist der Zustand eine Momentaufnahme und stellt einen Einschnitt zwischen bereits in der Vergangenheit liegenden und noch zu erwartenden Prozessen dar. Wenn man davon ausgeht, dass das vom Kriminalisten zu untersuchende Ereignis durch raum- zeitliche und modale Komponenten bestimmt wird, ist zugleich zu berücksichtigen, daß eine unendliche Vielzahl anderer Ereignisse vor, gleichzeitig und nach dem kriminalistisch relevanten Ereignis am gleichen Ort abgelaufen ist, diese Ereignisse ebenfalls ihre Wirkungen hinterlassen und damit die räumliche Gegebenheit verändert und mitgestaltet haben. Sind diese irrelevanten Veränderungen („Spuren“) zum Beginn der Ereignisortuntersuchung vorhanden, sind sie zwangsläufig Bestandteil der kriminalistischen Ausgangssituation<sup>39</sup>.

### **3.4 Erkennen eines kriminalistisch relevanten Ereignisses und Sammeln von Daten**

Ein kriminalistisch relevantes Ereignis muss zunächst überhaupt als solches erkannt werden. Ist dies geschehen, sind die Informationen zu sammeln, die mit dem Ereignis zusammenhängen. Bei der Bewertung dieser Informationen kommt der Erkenntnistheorie<sup>40</sup> eine besondere Bedeutung zu.

---

<sup>39</sup> Leonhardt/Roll/Schurich: „Kriminalistische Tatortarbeit“, S. 51 f.

<sup>40</sup> vgl. S. 3 ff.

<sup>41</sup> Heuristik: die Methode zur Gewinnung neuer Erkenntnisse

<sup>42</sup> vgl. dazu Brodag: Kriminalistik, S. 288 ff. und Walder/Hansjakob: Kriminalistisches Denken, S. 28 ff.

### 3.4.1 Methoden zum Erkennen einer Straftat und zur Erlangung von Informationen

Die Mittel, um eine Straftat zu erkennen, werden als heuristische<sup>41</sup> Mittel bezeichnet.

Heuristische Mittel sind<sup>42</sup>:

#### 3.4.1.1 Der Verdacht

Der Verdacht ist der Anfang des kriminalistischen Denkens. Er stützt sich auf Wahrnehmungen, die auf ein kriminalistisch relevantes Geschehen hindeuten. Einen Verdacht haben bedeutet, mehr oder etwas anderes zu vermuten, als sich zeigt. Er ist daher immer Vermutung oder Erwartung, die dazu dient, einen Mangel an Informationen zu beheben. Weitere Informationen schafft der Verdacht aber nicht selbst herbei, diese werden erst bei der Überprüfung des Verdachts in Form von weiteren Wahrnehmungen erlangt und führen dazu, dass der Verdacht sich bestätigt oder zu verwerfen ist<sup>43</sup>.

#### 3.4.1.2 Wahrnehmung

##### Definition

Viele kriminalistisch bedeutsame Daten erhält man aus eigenen Wahrnehmungen, wobei unter diesen Begriff auch die durch den Kriminalisten veranlassten Wahrnehmungen anderer fallen. Dies können etwa Wahrnehmungen durch polizeiliche Fachdienststellen oder Sachverständige sein.

Unter Wahrnehmung wird nach Leonhardt/Roll/Schurich die durch die Sinnesorgane vermittelte subjektive konkret-anschauliche Widerspiegelung objektiv existierender Vorgänge und Erscheinungen verstanden.<sup>44</sup> Unmittelbar der Wahrnehmung des Kriminalisten unterliegen die objektiven Gegebenheiten am Ereignisort, sie werden mittels Augenschein wahrgenommen. Um die Datenerhebung am Ereignisort umfassend und damit Erfolg versprechend durchzuführen, gilt es, den Handlungsalgorithmus der Spurensuche und –sicherung<sup>45</sup> zu beachten und anzuwenden.

---

<sup>43</sup> vgl. Brodag: „Kriminalistik“, S. 288 f.

<sup>44</sup> Leonhardt/Roll/Schurich: „Kriminalistische Tatortarbeit“, S. 56

<sup>45</sup> vgl. dazu Roll: „Begriff und Bedeutung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik“, S. 27 ff.



## Voraussetzungen und Probleme

Der Kriminalist kann mit einer Reihe von Hilfsmitteln seine Wahrnehmungsfähigkeit verbessern. So kann er sich bei der Spurensuche diverser technischer Geräte bedienen. Die nötigen Voraussetzungen für eine ausreichende (optische) Wahrnehmung am Ereignisort beschreiben Leonhardt/Roll/Schurich so: „Als Grundvoraussetzung sollte gelten, dass im entscheidenden optischen Bereich solche Wahrnehmungsbedingungen geschaffen werden müssen, die wesentlich besser sind als die, die der Täter bei der Tatausübung und Verschleierung hatte.“ Es kommt relativ oft vor, dass Spuren vom Straftäter nicht oder schlecht beseitigt werden, weil er sie nicht oder nur bruchstückhaft wahrgenommen hat bzw. überhaupt nur wahrnehmen kann. Die Schaffung von sehr guten Bedingungen ist darüber hinaus natürlich auch aus übergreifenden Gesichtspunkten unbedingt erforderlich, da das Resultat des kriminalistischen Erkenntnisprozesses eben von den Wahrnehmungen des Kriminalisten, von den faktischen Daten wesentlich bestimmt wird.<sup>46</sup>

Nach Leonhardt/Roll/Schurich<sup>47</sup> ist Grundbedingung für die Wahrnehmung am Ereignisort ihre Zielgerichtetheit. Dabei sind wesentliche Komponenten die Erfahrung in der Wahrnehmung bestimmter Ausgangssituationen und die Fähigkeit zur Selektion der erlangten Daten. Ein erfahrener Kriminalist wird entsprechend der Ausgangssituation also bereits wissen, wo sich gewöhnlich bestimmte Spuren finden lassen, die sowohl als Folge des eigentlichen Ereignisses als auch als Trugspuren entstanden sein können.

Ein limitierender Faktor bei der Wahrnehmung ist die Aufmerksamkeit. Wahrnehmungen bei angespannter Aufmerksamkeit haben grundsätzlich eine höhere Wirklichkeitstreue als solche, die bei ermüdeter Aufmerksamkeit oder nur nebenbei, am Rande des Bewusstseins, erfolgen. Aufmerksamkeit kann auch willkürlich hervorgerufen werden, wenn etwa bei der Ereignisortuntersuchung Reize auftreten, welche die Nerven in diesem Sinne anspannen. Allerdings ist auch bekannt, dass sich eine erhöhte Anspannung nicht beliebig lange aufrecht erhalten lässt. Auch können gewisse Reize mit der Zeit vom Körper nicht mehr in der ursprünglichen Form wahrgenommen werden, dies trifft insbesondere auf Geruchsspuren zu. Eine längere Verweildauer unter dem Reizeinfluss eines bestimmten Geruches lässt diesen bis

---

<sup>46</sup> Leonhardt/Roll/Schurich: „Kriminalistische Tatortarbeit“, S. 56 f.

<sup>47</sup> zu den Faktoren, welche die Wahrnehmung beeinflussen, vgl. Leonhardt/Roll/Schurich: „Kriminalistische Tatortarbeit“, S. 57 f.

zur völligen Nichtwahrnehmbarkeit verblassen. Diese Tatsachen sind bei der Ereignisortuntersuchung zu berücksichtigen.

Die Wahrnehmung ist weiterhin abhängig von Gefühlen. Es kann bei der Arbeit am Ereignisort zu Situationen kommen, die negative Emotionen auslösen wie Ekel oder Wut. Wenn diese Emotionen nicht durch sachliches Vorgehen überwunden werden, können unvollständige oder in der Erinnerung verzerrte Beobachtungen die Folge sein.

Ein weiterer Faktor, der die Fähigkeit zur Wahrnehmung beeinflusst, ist die Leistungsfähigkeit der menschlichen Sinnesorgane. Dabei können alle Sinnesarten zur Aufnahme relevanter Informationen eingesetzt werden. Die Fähigkeit des Sehens nimmt sicherlich eine zentrale Rolle ein, aber auch über das Ohr, den Tast- und Geruchssinn sowie die damit eng verbundene Fähigkeit zu schmecken können Wahrnehmungen getätigt werden. Die Temperatur einer Motorhaube, der mittels Nase und den mit ihr gekoppelten Geschmacksinn wahrgenommene Bittermandelgeruch von Blausäure sind dafür nur zwei Beispiele.

#### Vorgehen

Grundlegend unterscheidet Schurich in der Frage, wie denn die Wahrnehmung am Ereignisort zu organisieren sei, in zwei grundlegende Methoden, die er die „objektive“ und die „subjektive“ nennt. Dabei bezeichnet die objektive Methode ein räumlich systematisches Vorgehen nach einem gewissen Schema, so zum Beispiel Suchmethoden wie frontal, streifenförmig oder kreisförmig. Dagegen berührt die subjektive Methode die Vorstellung des Kriminalisten vom Geschehensablauf, das heißt es wird im Verlauf des mutmaßlichen Täterweges nach Spuren gesucht. Diese Methode ist zwar bei richtiger Annahme des Ermittlers vom Ereignis eine sehr effektive, allerdings kann sie den Kriminalisten bei einer falschen Vorstellung vom Vorgefallenen auch schnell in die Irre führen oder sich als fruchtlos erweisen.

Schurich stellt, ausgehend von dieser Betrachtungsweise, daher fest: „Resümierend kann also festgestellt werden, dass die Art und Weise des Vorgehens zur Sammlung von Daten immer vom konkreten Delikt, von den objektiv vorhandenen Fakten und Umständen, von der erreichten Stufe bei der Erarbeitung des gedanklichen Modells abhängt. Subjektive und objektive Methoden durchdringen sich daher wechselseitig. Beide haben Vor- und Nachteile, und deshalb ist es notwendig, sie in der Praxis organisch zu verbinden. Der Kriminalist beginnt beispielsweise aufgrund weniger Ausgangsdaten mit einer systematischen Suche,

findet entsprechende Spuren, die auf Zu- und Abgangswege bzw. auf eine bestimmte Handlung in einem begrenzten Raum hindeuten, schafft sich also ein Modell. Beim weiteren „subjektiven“ Suchen fällt ihm auf, dass das Tatwerkzeug fehlt und möglicherweise zurückgelassen wurde. Daraufhin sucht er dann („objektiv“) systematisch den Ereignisort bzw. auch den Bereich darüber hinaus ab usw.“<sup>48</sup>

Dabei sind nicht nur die Daten interessant, die am Ereignisort wahrgenommen werden, sondern auch solche, die fehlen, obwohl sie üblicherweise vorhanden sein müssten. Der Kriminalist muss sich bei seiner Suche nach Daten ständig fragen: Welche Spuren müssen vorhanden sein? Welche Spuren können vorhanden sein? Welche Spuren dürfen auf gar keinen Fall vorhanden sein?“

#### Arbeit mit Standardmodellen

Standardmodelle oder Standardversionen sind nach Leonhardt/Roll/Schurig „das Ergebnis der Analyse und der wissenschaftlichen Verallgemeinerung empirischer Sachverhalte. Sie haben das Wiederkehrende, Invariante von kriminalistisch relevanten Ereignissen zum Gegenstand. Ihre Gültigkeit erstreckt sich demzufolge nicht allein auf einen einzigen konkreten Fall, vielmehr auf eine Klasse von Ereignissen. Das klassenbildende Merkmal ist die Analogie der Situation. Das Zugrundelegen invarianter Situationsmerkmale ermöglicht, bereits vor Eintritt des konkreten Ereignisses vorausschauend Annahmen zu bestimmen, Fragen zu begründen und zu formulieren“.<sup>49</sup>

Bei der Arbeit am Ereignisort können Standardversionen neben der persönlichen Erfahrung eines Kriminalisten von großem Wert sein. Ausgehend von der oben genannten Definition kann man vereinfachend sagen, dass es sich bei solchen Standardversionen um eine Art Checklisten handelt, welche fallabhängig entwickelt wurden und für den ermittelnden Beamten eine Hilfestellung dabei geben, welche Veränderungen am Ereignisort unter Zugrundelegen einer bestimmten Version vorhanden sein müssten.

Wenn die Spurenlage, anhängig vom Delikt, üblicherweise eine bestimmte Konstellation aufweist, dann muss dies im konkreten Einzelfall nicht in allen Einzelheiten mit dem

---

<sup>48</sup> Schurich: „Zur gedanklichen Arbeit des Kriminalisten bei der Untersuchung von Ereignisorten“, S. 21

<sup>49</sup> Leonhardt/Roll/Schurig: „Kriminalistische Tatortarbeit“, S. 55

<sup>50</sup> Leonhardt/Roll/Schurig: „Kriminalistische Tatortarbeit“, S. 55

Standardmodell übereinstimmen, gewisse Modifizierungen sind dabei möglich. Es kann aber auch sein, dass eine (noch nicht ausgereifte) Standardversion weiter zu verbessern ist.<sup>50</sup>

Bei der Arbeit mit solchen Standardversionen sollte man sich allerdings der Tatsache bewusst sein, dass diese auf einem Wahrscheinlichkeitsmodell beruhen. Die Gefahr des allzu schematischen Vorgehens besteht dadurch schon. Sie können daher als Hilfsmittel dienen, wenn sich die ihr zugrunde liegende Hypothese aber nicht bestätigt, sollte man fähig sein, sich rechtzeitig von solch einem Modell zu lösen.

#### 3.4.1.3 Alltägliche Erfahrungen

Hierbei handelt es sich vor allem um Erfahrungen über das menschliche Verhalten in bestimmten Situationen und über Geschehensabläufe. Diese Erfahrungen können helfen, zusammen mit den die Situation bestimmenden Daten Abweichungen zu erkennen, die sich möglicherweise sogar als Straftaten darstellen können. Sie können aber auch dazu dienen, Beweismittel, z.B. die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage, zu bewerten.

#### 3.4.1.4 Sätze der Tatsachenwissenschaften

Dazu zählen insbesondere die Chemie, Physik, Biologie, Psychologie und Medizin. Sie dienen dazu, bestimmte Spuren und Geschehensabläufe beurteilen zu können, so etwa die Wirkung von Giften, die Flugbahn eines Geschosses, Geschwindigkeit eines Fahrzeuges beim Aufprall auf den Körper, DNS-Analyse.

#### 3.4.1.5 Experimentelle und statistische Wahrheiten

Wenn bei der kriminalistischen Untersuchungshandlung Fragen auftreten, die in Bereiche führen, in denen noch kein oder kein sicheres Wissen vorhanden ist und auch keine allgemeinen Erfahrungen existieren, kann eine Problemlösung sein, diese Frage mittels ad hoc-Experiment oder einer statistischen Erhebung zu lösen.

Ad hoc-Experimente sind Versuche, die auf den Fall zugeschnitten sind, also unter möglichst gleichen Bedingungen ablaufen und etwas kriminalistisch Bedeutsames bestätigen oder widerlegen. Solche Experimente kommen beispielsweise bei der Ermittlung von Brandursachen in Betracht, wo oft die Frage besteht, ob unter diesen Bedingungen ein Selbstentzünden möglich war.

Statistische Erhebungen sind solche, welche die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines kriminalistisch erheblichen Ereignisses oder Merkmals erkennen lassen. Bei dieser Art der Erkenntnisgewinnung wird durch Erhebung eine Datenbasis geschaffen, auf deren Grundlage dann Wahrscheinlichkeitsrechnungen und Hochrechnungen durchgeführt werden können.

Wahrscheinlichkeitsrechnungen beruhen auf dem Gedanken, dass es für bestimmte Ereignisse und Gegebenheiten ein Maß für deren Häufigkeit gibt. Berechnungen dieser Art berühren den mathematischen Bereich der Kombinatorik.

Bei Hochrechnungen geht es darum, aus stichprobenweise erhobenen Daten einer Teilmenge auf das Ganze zu schließen. Dafür müssen die Grunddaten aber repräsentativ für die Gesamtmenge sein<sup>51</sup>.

#### 3.4.1.6 Der Zufall

Nach Walder/Hansjakob ist der Zufall „ein heuristisches Mittel, der zugunsten des Kriminalisten, aber auch zugunsten des Täters eine Rolle spielen kann. Streng genommen ist er gar kein Mittel, denn er lässt sich nicht handhaben. Man kann und darf mit ihm nicht einmal rechnen... .Man kann immerhin dem Zufall etwas nachhelfen, indem man ungelöste Fälle wenigstens sauber dokumentiert und dafür sorgt, dass diese Dokumentation über die Jahre zugänglich bleibt. Bisweilen werden neue Methoden entwickelt, die auch bei der Lösung alter Kriminalfälle weiterhelfen können...“<sup>52</sup>

#### 3.4.1.7 Objektive Hermeneutik

Die Methode der objektiven Hermeneutik beruht nach Brisch „auf den Grundlagen der strukturalistischen Soziologie, die das Entstehen und die Abläufe menschlicher Gemeinschaft mit Mitteln des Strukturalismus zu analysieren versucht. Der Strukturalismus stellt eine sprachwissenschaftliche Richtung dar, bei der die Sprache als ein geschlossenes Zeichensystem verstanden und die Struktur dieses Systems erfasst werden soll, indem die wechselseitigen Beziehungen der Teile zueinander erforscht werden, wobei die Bedeutung zunächst nicht beachtet wird. Demgemäß stellt die objektive Hermeneutik ein wissenschaftliches Verfahren der Auslegung und Erklärung von Texten dar, in dem es nicht auf eine Erklärung der dem Text zugrundeliegenden Bewusstseinsinformationen und des Ausdruckswillens des Verfassers ankommt- also gleichsam nicht die obligatorische Frage: Was will uns der Autor damit sagen? beantwortet werden soll-, sondern vielmehr versucht

---

<sup>51</sup> vgl. Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 70 ff.

wird, die objektive Sinnstruktur, die durch den Text begründet wurde, zu erkennen. Die objektive Hermeneutik geht davon aus, dass diese Sinnstruktur nach angebbaren Regeln erzeugt wurde und sich unter Benutzung derselben Regeln von unterschiedlichen Personen nachvollziehbar und nachprüfbar nachbilden lässt.

Die objektive Hermeneutik sieht die Straftat als Ausdruck der Persönlichkeit des Täters und seiner lebensweltlichen Einbettung. Bei der Begehung einer Straftat produzieren die daran beteiligten Individuen ein Protokoll dieser Praxis. Für die Textstruktur aus der Hermeneutik wird im Falle der Anwendung im kriminalistischen Bereich der Begriff des Spurentextes verwendet.

Der am Tatort wahrnehmbare Spurentext wird dann in Einzelsequenzen zerlegt und diese werden bewertet. Ziel ist dabei die möglichst detaillierte Rekonstruktion der latenten Sinnstruktur einer Sequenz, denn sie gilt als Ausdruck einer sich reproduzierenden Fallstruktur der jeweiligen Lebenspraxis, im Falle der Straftat der des Straftäters. Der Straftäter protokolliert in gewisser Spurenform also sich selbst bzw. seine Art zu leben“<sup>53</sup>.

Wird die Methode der objektiven Hermeneutik bei den Ermittlungen berücksichtigt, führt dies zur Unterscheidung von zwei Phasen des kriminalistischen Handelns. In der ersten Phase muss der Kriminalist die vorliegenden Daten interpretieren. Er muss den Spurentext soweit bewerten, dass eine möglichst große Zahl miteinander konkurrierender Lesarten entsteht, wobei zu beachten ist, dass naheliegende Vermutungen bis zur Ausschöpfung aller kontrastierenden Möglichkeiten zurückzustellen sind und dass alle Lesarten mit dem Spurentext vereinbar sind.<sup>54</sup>

In der zweiten Phase muss der Kriminalist die vorliegenden Ermittlungsdaten mit der Hypothese eines Verdächtigen in Übereinstimmung bringen, ihn also möglichst überführen. Hier denkt er also genau entgegengesetzt zur Phase 1, dort wurden möglichst viele Verdächtigungen ausgelöst.<sup>55</sup>

Die Methode der objektiven Hermeneutik geht von der Strafhandlung als Abdruck der Täterpersönlichkeit und dessen Milieu aus. Daher nimmt die Methode zunächst die Rekonstruktion der versteckten Sinnstruktur der Straftat vor, in der sich die Fallstruktur des Täters reproduziert. Über die Figur der Strukturierungsgesetzlichkeit einer Handlung wird

---

<sup>52</sup> Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 83

<sup>53</sup> Brisach: „Kriminalistische Handlungslehre“, S. 169 ff.

<sup>54</sup> Brisach: „Kriminalistische Handlungslehre“, S. 178/179

<sup>55</sup> Brisach: „Kriminalistische Handlungslehre“, S. 179

dann der Rückschluss von der latenten Sinnstruktur eines Spurentextes über die daraus reproduzierte Fallstruktur des Täters auf den Tätertypus der konkreten Einzelstraftat vorgenommen.<sup>56</sup>

#### 3.4.1.8 Phänomenologie<sup>57</sup>

Phänomenologisch nennt man eine Methode, welche die Lebenswelt eines Menschen unmittelbar durch ganzheitliche Interpretationen alltäglicher Situationen versteht. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das, dass auf Grund gewisser einzelner Hinweise und Indizien auf ein menschliches Gesamtverhalten geschlossen wird.

Als Hinweis darauf, dass diese Methode geeignet ist, Straftaten erkennen zu lassen, soll ein Beispiel nach Getto<sup>58</sup> dienen: Polizeibeamte hatten nachts einen Radfahrer angehalten. Sie überprüften ihn, weil ihnen Folgendes aufgefallen war:

Er hatte nicht den vorhandenen Radweg, sondern die Fahrbahnmitte benutzt und er war ohne Licht gefahren. Aus diesen Anhaltspunkten hatten die Beamten geschlossen, dass er alkoholisiert sein könnte. Die Überprüfung bestätigte dann die Annahme. Die spätere Blutalkoholuntersuchung ergab einen Wert von 1,87 o/oo im Blut.

Die Phänomenologie ist insbesondere geeignet, aus äußeren Anzeichen auf subjektive Tatmomente zu schließen.

Als ein Beispiel führt Getto auf: Eine Täter hatte behauptet, sein Opfer solange gewürgt zu haben, weil er es am Schreien hindern wollte. Das Opfer war gestorben. Auf Grund der nachgewiesenen Dauer des Würgens konnte man jedoch diese Einlassung widerlegen und auf bedingten Tötungsvorsatz schließen<sup>59</sup>.

#### 3.4.1.9 Fantasie und Intuition

Diese Eigenschaften spielen in der Kriminalistik eine große Rolle, insbesondere bei der Bildung von Versionen<sup>60</sup>. Betrachtet man spektakuläre Kriminalfälle der Vergangenheit, so ist häufig auch ein abnormes Täterverhalten festzustellen. Es können auch lebensfremde Tatabläufe zur Realität werden. Dies muss der Kriminalist berücksichtigen. Vorstellungskraft und Intuition helfen ihm dabei, auch solche Sachverhalte zu lösen. Unter Intuition versteht

---

<sup>56</sup> Brisach: „Kriminalistische Handlungslehre“, S. 178

<sup>57</sup> vgl. dazu Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 4, S. 789 ff.

<sup>58</sup> Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 4, S. 789

<sup>59</sup> Getto: „Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung“, Teil 4, S. 791

man die Fähigkeit, bestimmte Situationen und Erscheinungen (häufig plötzlich) verstandesmäßig zu erfassen und daraus richtige Schlussfolgerungen zu ziehen.

Trotz aller Wissenschaftlichkeit des kriminalistischen Denkens sind diese beiden Elemente nicht wegzudenken, häufig kennzeichnen sie den erfolgreichen Kriminalisten.<sup>61</sup>

### 3.4.2 Weitere Datenquellen<sup>62</sup>

#### 3.4.2.1 Personen

Zentrale Datenquelle ist sicherlich die Tatortuntersuchung, bei der auf dem Weg der Wahrnehmung<sup>63</sup> Daten über das Ereignis durch den Kriminalisten gesammelt werden. Zu bedenken ist hierbei, dass die Tatortuntersuchung nicht nur die Suche und Sicherung von Spuren materieller, sondern auch immaterieller Art beinhaltet. Dies können insbesondere Aussagen von Personen sein. Es kommen hier der Anzeigenerstatter, Zeugen und Auskunftspersonen sowie Verdächtige in Betracht. Aussagen von Personen in Form von Strafanzeigen, Hinweisen oder Mitteilungen sind in vielen Fällen überhaupt der Auslöser dafür, dass eine Tat der Polizei bekannt wird.

Auch nach diesen Personen ist, ähnlich wie nach materiellen Spuren, gegebenenfalls zu suchen. Zunächst sind im Rahmen des Ersten Angriffs Personen, die Aussagen zum Sachverhalt machen können, festzustellen. Aber auch nach weiteren möglichen Zeugen ist zu forschen. Sinnvolles Instrument dafür sind Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich. Dieser erstreckt sich fallabhängig über den vom Ereignisort (oder den Ereignisorten) in Hör- und Sichtweite liegenden Bereich. Es sind aber auch Sachverhalte vorstellbar, in denen es sinnvoll erscheint, auch nach Zeugen von Geruchsspuren oder taktilen Spuren zu suchen (vor dem Brand roch es durchdringend „wie an einer Tankstelle“, der Wanderer in der Nähe der Landstraße, wo sich der schwere Verkehrsunfall im Sommer in der Nähe zweier Kühltürme ereignet hatte, verspürte plötzlich den eisigen Niederschlag). Innerhalb dieses Bereiches, in dem Wahrnehmungen zum Ereignis möglich erscheinen, sind Personen aufzusuchen und zu befragen.

---

<sup>60</sup> siehe zur Versionenbildung bzw. Hypothesenbildung S. 35 ff.

<sup>61</sup> Brodtag: „Kriminalistik“, S. 290, 304

<sup>62</sup> vgl. dazu Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 42 ff.

<sup>63</sup> siehe dazu S. 19 ff.



Weiterhin kommen als Informationsquelle Personen mit Sachverstand zu bestimmten Bereichen sowie andere Polizeibeamte oder Mitarbeiter anderer Behörden in Betracht. So können beispielsweise Schlüsseldienstmitarbeiter bei Einbruchdelikten als Erkenntnisquelle dienen. Es kann auch sein, dass Kollegen oder andere staatliche Institutionen Erkenntnisse zu dem zu bearbeitenden Fall haben.

#### 3.4.2.2 Auskunftssysteme- und Dateien

Die Zahl der Dateien, die dem Kriminalisten als Datenquellen zur Verfügung stehen, ist heutzutage sehr hoch, so hoch, dass nicht alle Möglichkeiten aufgezählt werden können.

##### a) Die polizeilichen Datenbanken

Solche existieren sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, es seien hierbei nur beispielhaft genannt:

POLIKS- Polizeiliches Informations- und Kommunikationssystem (Berlin), auf Bundesebene:  
INPOL

EWV- Einwohnermeldedaten

KVA- Kraftverkehrsamt

AZR- Ausländerzentralregister

SIS- Schengener Informationssystem

ZEVIS- Zentrales Verkehrsinformationssystem

FINAS- Fahrzeugidentifizierungsnummern- Auswertungssystem

RAKK- Recherche amtlicher Kennzeichen und Kraftfahrzeuge

LUNA- Leuchtendatei für Nachforschungen bei Unfallflucht

VERMI/UTOT- Datei über Vermisste und unbekannte Tote

DOKIS- Dokumenteninformationssystem

Verschiedene PIOS-Dateien- Dateien über Personen, Institutionen, Objekte, Sachen

KPA- Kriminalpolizeiliche Aktenhaltung

DRUIDE- Druckeridentifizierung

DRUGS- Datenbank regionale Umgangssprachen

Diese Dateien enthalten im Rahmen ihrer Zweckbindung viele Informationen, die dem Kriminalisten fallabhängig helfen können.

b) Staatliche, halbstaatliche und private Datenbanken

Es existieren beispielsweise Sammlungen der Telefongesellschaften über Anschlüsse und Gespräche, die Datenerfassung des Schwerverkehrs durch die Firma Toll-Collect, Daten bei Standes- und Sozialämtern, bei Finanzämtern, Banken, Kreiswehrrersatzämtern, Versicherungen, Grundbuchämtern, Handelsregistern, Baubehörden, bei Vereinen, Bibliotheken und Schulen.

Weiterhin sammeln Kreditkartenunternehmen, Warenhausketten, Dienstleistungsunternehmen und Schuldnerberatungen Daten über Personen.

3.4.2.3 Medien

Hier seien aufgezählt die Erzeugnisse der Tagespresse, Sendungen in Rundfunk und Fernsehen (auch ausländische Sender) und das Internet. In polizeilichen Lagezentren und in Stabsbereichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit findet auch eine gezielte Medienauswertung statt.

3.4.2.4 Geografische Daten

Diese können über im Handel erhältliche Karten, von den Vermessungsämtern, von Tourismusvereinen und aus dem Internet (Bsp.: map.24, Google earth) abgerufen werden. Sie können beispielsweise bei der Erstellung von Weg-Zeit-Diagrammen, Überprüfung von Reiserouten und bei der Nachprüfung von Beschreibungen von Örtlichkeiten helfen.

3.4.2.5 Meteorologische Daten

Diese sind von den Wetterstationen und im Internet abrufbar, hiermit können Aussagen von Personen zur Witterung nachvollzogen werden.

#### 3.4.2.6 Adress- und Telefonregister

Diese sind örtlich als Branchen- und Telefonbücher erhältlich, aber auch im Internet recherchierbar.

Hierüber lassen sich Personen und Telefonanschlüsse finden, soweit diese registriert sind.

#### 3.4.2.7 Fahrpläne

Diese stehen fast vollständig im Internet zur Verfügung und können ebenfalls bei Weg- Zeit-Diagrammen und der Verifizierung von Aussagen behilflich sein.

#### 3.4.2.8 Wirtschaftsdaten

Sind ebenfalls im Internet in großer Anzahl vorhanden, so z.B. Umrechnungskurse für Währungen.

#### 3.4.2.9 Berechnungstabellen und Produktdaten

Im Netz können auch Berechnungstabellen, z.B. über Blutalkohol- und Bremswegberechnungen abgerufen werden. Angaben über Konsumgüter finden sich auf den Seiten der jeweiligen Hersteller. Daraus kann man etwa technische Daten zu bestimmten Erzeugnissen erlangen.

#### 3.4.2.10 Daten aus Speichern elektronischer Geräte

Bei sichergestellten oder beschlagnahmten elektronischen Geräten ist immer an deren Fähigkeit zum Speichern von Daten zu denken, die für den Kriminalisten von Interesse sein können. Als solche Geräte kommen besonders Festnetz- und Mobiltelefone, Computer jeder Art und GPS- und Navigationssysteme in Frage.

### 3.4.3 Grenzen der Informationserhebung

Bei sämtlichen Datenquellen ist natürlich der rechtliche Rahmen zu beachten. Die vorstehenden Aufzählungen reißen nur Möglichkeiten an, es ist immer im Einzelfall eine Sache der rechtlichen Voraussetzungen, ob diese Quellen auch tatsächlich genutzt werden können.

### **3.5 Fixierung, Speicherung und Selektion der Daten<sup>64</sup>**

#### 3.5.1 Erfassen und Ordnen der Daten

Hat der Kriminalist genügend Daten gesammelt, ist es vordringlichste Aufgabe, die erlangte Datenmenge zu sortieren. Ohne eine Einordnung der Daten ist es häufig auf Grund der hohen Datenmenge nicht mehr möglich, einzelne Daten als relevant zu erkennen und sie vernünftig zueinander in Beziehung zu setzen. Eine sinnvolle Ordnung der Daten kann in Hauptgruppen geschehen: Die Daten können in relevante, irrelevante, wahrscheinliche und fingierte Daten unterteilt werden<sup>65</sup>. Eine andere Einteilung nehmen Walder/Hansjakob vor, die auch vier Datengruppen bilden:

- ➔ die Gruppe der Daten, welche sich auf die Tat als Vorgang beziehen und auf die Nebenerscheinungen (Vorbereitung der Tat, Weg zum Tatort, Folgen der Tat)
- ➔ Daten, welche auf die Täterschaft, den oder die Verdächtigen hinweisen
- ➔ Daten, die eine Würdigung dieses oder jenes Beweismittels erlauben
- ➔ die Gruppe von Daten, die von noch unerschlossenen Informationsmöglichkeiten handeln.<sup>66</sup>

Nun bestehen am Ende der ersten Datensammlung zwei Möglichkeiten: Einerseits kann der Kriminalist große Datenmengen vorliegen haben. Dann sind schriftliche oder elektronische Übersichten von besonderem Nutzen für das weitere Verfahren. Schriftliche Übersichten sind besonders geeignet, komplizierte Zusammenhänge schneller erfassbar zu machen. Insbesondere Weg-Zeit-Diagramme oder Darstellungen von Beziehungsgeflechten von Verdächtigen sind so übersichtlich darzustellen. Für die Bewältigung besonders großer Datenmengen stellt die moderne EDV brauchbare Hilfsmittel zu Verfügung. So ermöglicht es Word, eine Datei schnell nach bestimmten Schlüsselwörtern zu durchsuchen, Excel ist besonders dafür geeignet, größere Datenmengen rasch und einfach zu sortieren. Handelt es sich bei den zu sortierenden Daten um noch größere Datensätze wie ganze Schriftstücke, dann sollte für deren Verwaltung mit Access gearbeitet werden. Die Möglichkeit, Übersichten grafisch darzustellen, bietet besonders das Programm Power Point. Wenn komplexere Vorgänge analysiert und dargestellt werden sollen, kann die Spezialsoftware I2 verwendet

---

<sup>64</sup> vgl. dazu Walder/Hansjakob: Kriminalistisches Denken, S. 119 ff.

<sup>65</sup> Schurich: „Zur gedanklichen Arbeit des Kriminalisten bei der Untersuchung von Ereignisorten“, S. 36

<sup>66</sup> Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 119

werden, sie ermöglicht die Sortierung, Analyse und grafische Darstellung großer Datenmengen<sup>67</sup>.

Der andere Fall ist der, dass trotz intensiver Bemühungen nicht genügend Daten vorliegen. Dabei sind mehrere Konstellationen vorstellbar:

Zunächst kann es so sein, dass das Material in jeder Hinsicht ungenügend ist, also weder Beweis noch Fahndung zulässt und auch keine neuen Informationsquellen oder Wege zu solchen andeutet.

Dann kann es der Fall sein, dass zwar der Ablauf des Ereignisses klar ist, aber die Identität des Täters unbekannt ist oder nicht bewiesen werden kann.

Möglich ist auch der umgekehrte Fall, dass zwar jemand Bekanntes als Täter angesehen werden kann, aber nicht feststeht, wie das Ereignis abgelaufen ist.

In Frage kommt natürlich auch eine Kombination aus den beiden vorgenannten Möglichkeiten, dass heißt es besteht über Täter und Tatgeschehen Unklarheit.<sup>68</sup>

Walder/Hansjakob führen zu den Möglichkeiten bei zu geringen Datenmengen aus: „Kann man in der Kriminalistik aufgrund der Daten keine eindeutige Lösung finden, so sollte man den Bereich der Lösungen so weit einengen, als dies aufgrund der (unvollständigen) Daten möglich ist...Die Einengung der Möglichkeiten kann zu einer Lösung führen, aber sie muss nicht. Zwar rückt die Lösung mit jedem weiteren Merkmal näher. Allein, sie kann immer noch so weit entfernt sein, dass die Daten nicht ausreichen. Was dann? Es bestehen im Wesentlichen fünf Wege, zu weiteren Daten zu kommen:

1. Man kann abwarten und auf weitere Erkenntnisse hoffen, das ist zwar vorerst das Einfachste, bewährt sich aber nur, wenn neue Erkenntnisse zu erwarten sind
2. Man kann die Öffentlichkeit in die Fahndung einbeziehen.
3. Man kann verdeckt ermitteln oder fahnden, und zwar im Wesentlichen
  - durch Überwachung des Fernmeldeverkehrs oder durch Einsatz technischer Überwachungsgeräte

---

<sup>67</sup> Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 120 ff.

<sup>68</sup> Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 143 f.

- durch den Einsatz von Informanten(...), Vertrauenspersonen, nicht offen ermittelnden Polizeibeamten und durch verdeckte Ermittler
  - mittels kontrollierter Lieferungen
4. Man kann Ziel-, Raster- oder Schleppnetzfahndungen einsetzen
  5. Man kann versuchen, den Täter zu unüberlegten Handlungen zu provozieren, die seine Identifizierung oder Überführung ermöglichen.“<sup>69</sup>

### 3.5.2 Analyse und Selektion der geordneten Daten

Die nächsten Schritte nach der Sammlung, Erfassung und Gruppierung der Daten bestehen darin, die Daten

- kritisch zu sichten
- Widersprüche zu erkennen und einander gegenüberzustellen
- unpassende Daten zu erkennen
- fehlerhafte Daten zu erkennen
- vorgetäuschte Daten zu erkennen
- irrelevante und unwahrscheinliche Daten auszuschließen.

Bei der kritischen Sichtung geht es um eine erste kritische Würdigung des erhobenen Materials. Dabei sollte nicht allzu kleinlich vorgegangen werden, da auch zum jetzigen Zeitpunkt irrelevante Daten möglicherweise noch eine Bedeutung erlangen können.

Dann sind Daten, die sich widersprechen, zu trennen und einander gegenüberzustellen.

Danach sollten Daten, die als unrichtig erkannt werden, aussortiert werden. Hierbei ist aber, wie bereits gesagt, zu bedenken, dass die Richtigkeit von Daten, abhängig vom derzeitigen Gedankenmodell vom Ereignis, durchaus wechseln kann. Bisher als irrelevant angenommene Daten können sich bei Hinzukommen neuer Erkenntnisse durchaus als bedeutsam herausstellen. Sinnvoll ist es daher, ausgehend von der aktuellen Version, die dazu passenden Daten zu speichern und die weiteren Daten getrennt von diesen zu erhalten.

---

<sup>69</sup> Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 144 ff.

Ein weiterer Schritt besteht nun darin, fehlerhafte und vorgetäuschte Daten zu erkennen. Dies ist ein schwieriger Schritt, weil dabei häufig weitere Vergleiche, Befragungen, Experimente und sonstige Ermittlungshandlungen notwendig sind. Gelingt es aber, insbesondere vorgetäuschte Daten als solche zu erkennen, ist dies häufig ein wichtiger Schritt im Erkenntnisprozess über das Geschehen am Ereignisort.

Ein weiterer wichtiger Schritt bei der Analyse des Datenmaterials besteht im Ausschluss unwahrscheinlicher Daten. Auch diese sollten beiseite gelegt, aber erhalten werden<sup>70</sup>.

### 3.5.2.1 Kriminalistische Fallanalyse

Ein System zur Beurteilung der bisher erlangten Informationen ist die kriminalistische Fallanalyse. Darunter versteht man die Beurteilung des Falles nach kriminalistisch - kriminologischen Kriterien. Hierbei werden die über den Fall bereits erlangten Informationen gedanklich, gegebenenfalls schriftlich, methodisch bewertet. Auf Grund des methodischen Vorgehens gelingt es, noch offene Fragen zu erkennen und die weiteren Ermittlungen entsprechend zu planen. Die Lagefelder der kriminalistischen Fallanalyse zählt Clages<sup>71</sup> auf:

#### 1. Auftrag

#### 2. Anlass

##### 2.1 Gefahrenlage

##### 2.2 Verdachtslage

##### 2.3 Allgemeine Beurteilung

##### 2.4 Tatsituation

##### 2.5 Beweislage

##### 2.6 Tat- und Täterhypothesen

##### 2.7 Fahndungslage

#### 3. Rechtslage

---

<sup>70</sup> Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 119 ff.

<sup>71</sup> Clages: „Kriminalistik“, S. 40 f.

Bei den genannten Tat- und Täterhypothesen geht es um die ersten Annahmen zum Tatgeschehen. Eine weitergehende Hypothesenbildung schließt sich, aufbauend auf die Fallanalyse, an diese an. Die bei der umfassenden Fallbeurteilung herausgearbeiteten Tatsachen sind Grundlage für die kriminalistische Hypothesenbildung.

### **3.6 Die Bildung eines gedanklichen Modells aus den geordneten Informationen**

#### 3.6.1 Die bisherigen Schritte

Der bisherige Weg zur Erstellung eines gedanklichen Modells vom Geschehen am Ereignisort war Folgender: Bei der Tatortbesichtigung wurde die objektive und subjektive Spurenlage am Tatort wahrgenommen, die Situation am Ereignisort registriert. Diese Ausgangslage wurde einer ersten Beurteilung unterworfen, damit waren bereits erste Überlegungen zum Tatgeschehen verbunden. Aus dem Ergebnis dieser Lagebeurteilung resultierten die Entscheidungen über die Art und das Ausmaß der zu treffenden Maßnahmen, um das Ergebnis dieser ersten Überlegungen zu verifizieren oder zu verwerfen. Es bestand also ein erstes gedankliches Modell, welches natürlich bisher nur teilweise (wenn überhaupt) durch objektive Anhaltspunkte abgesichert war, denn selten wird sich aus einer ersten Tatortbesichtigung völlig zweifelsfrei das Geschehene erschließen lassen. Die weiteren Maßnahmen bezogen sich nun auf die Beschaffung von Daten als Träger von Informationen zum Geschehen. Diese Datenbasis galt es nun durch Sicherung von Spuren materieller und immaterieller Art möglichst breit zu gestalten.

Anschließend daran erfolgt die eigentliche Gedankenarbeit. Es geht darum, die gesammelten Daten zu analysieren. Dies kann sowohl unmittelbar während der Arbeit am Ereignisort geschehen als auch erst nach einer Speicherung und Fixierung der Daten. Das Zweite wird der Regelfall bei umfangreicheren Tatkomplexen sein<sup>72</sup>.

#### 3.6.2 Hypothesenbildung

Hypothesen oder Versionen sind Vermutungen über einen noch unbekanntem Sachverhalt, die in die Form einer Aussagen oder einer Frage gekleidet sind. Anders ausgedrückt versteht man

---

<sup>72</sup> vgl. dazu auch die Ausführungen zur kriminalistischen Fallanalyse auf S. 34, näher Clages: „Kriminalistik“, S. 39 ff., ders.: „Methodik der kriminalistischen Untersuchungsplanung“ in Kriminalistik 9/1999, S. 635 ff.



darunter hypothetische Annahmen über noch nicht geklärte Sachverhalte unter Berücksichtigung schon vorhandenen Wissens.<sup>73</sup>

Zu Beginn der Untersuchung liegen nur bruchstückhafte Erkenntnisse vor, aus denen sich viele Fragen und Probleme ergeben. In dieser Situation kann der Kriminalist nur Vermutungen zum Geschehen aufstellen, welche sich auf bereits aufgeklärte Umstände stützen müssen. Er muss sich also Variationen zum möglichen Geschehensablauf überlegen, die Versionen oder Hypothesen.

Brodag schreibt dazu: „Indem die verschiedenen Varianten von kriminalistischen Versionen überprüft, ausgeschlossen oder bestätigt werden, gelangt man vom unvollkommenen Wissen zu vollständigem, zu umfassendem und sicherem Wissen über offene Untersuchungsfragen des Ermittlungsverfahrens (...).“

Am Anfang eines Falles sind möglichst viele Versionen zu bilden. Alternative Hypothesen schützen davor, sich zu früh festzulegen bzw. einseitig zu denken.“<sup>74</sup>

Folgendes ist zu beachten:

- ➔ Hypothetische Schlussfolgerungen besitzen lediglich Wahrscheinlichkeitscharakter, sie sind also unsicher und können durch neue Erkenntnisse widerlegt werden
- ➔ Hypothesen müssen Realitätsbezug haben, das bedeutet, dass sie Aussagen über einen tatsächlichen Umstand treffen, die auf Grund von Tatsachen nachprüfbar sind.
- ➔ Hypothesen müssen einen Informationsgehalt besitzen, aus diesem lassen sich dann Schlussfolgerungen ableiten, deren Inhalt in einem weiteren Schritt überprüft wird, das Ergebnis dieser Überprüfung sollte gleichzeitig zur Kontrolle der Hypothese führen.
- ➔ Die Spuren, die als Informationsbasis der Versionenbildung dienen, können Grundlage verschiedener Versionenarten sein, sie können also unterschiedlich gedeutet werden.
- ➔ Im Gegensatz zur wissenschaftlichen Hypothese besteht der Anspruch an die kriminalistische Version, dass ihre Überprüfbarkeit im Rahmen des zeitlich begrenzten Ermittlungsverfahrens gegeben sein muss.

---

<sup>73</sup> Brodag: „Kriminalistik“, S. 299

<sup>74</sup> Brodag: „Kriminalistik“, S. 300

Grundlage von Hypothesen sind also die in einem Fall erhobenen und im Analyseprozess herausgearbeiteten Tatsachen<sup>75</sup>.

### 3.6.2.1 Versionenarten

Der Oberbegriff ist die kriminalistische Version. Kriminalistische Versionen sind in Arten unterteilt, wobei die Arten nach dem kriminalistischen Zweck oder der Zielsetzung ihrer Bildung charakterisiert werden.

Die wichtigsten Arten sind Versionen:

- Zum Charakter des Ereignisses
- Zur verletzten Strafnorm
- Zur Begehungsweise
- Zur Motivlage und zur Schuld
- Zum Verhalten von Tatbeteiligten und von Opfern
- Zu Beziehungen zwischen Personen mit Tatzusammenhang
- Zum Verdächtigenkreis und zum Täter
- Zu Spuren

### 3.6.2.2 Anforderungen an die Versionenbildung

Brodag nennt folgende Anforderungen an die Bildung kriminalistischer Versionen:

- ausreichendes Informationsvolumen
- Verwendung sicherer Informationen
- Objektive Beurteilung aller Versionen, kein Wunschdenken zulassen
- Alle verfügbaren Informationen heranziehen
- Von den tatsächlichen Bedingungen des kriminellen Geschehens ausgehen
- Früher gemachte Erfahrungen nutzen

---

<sup>75</sup> Clages: „Kriminalistik“, S. 42

- Erkannte Widersprüche beseitigen
- Versionen müssen gesicherten Fakten entsprechen
- Lebensnahe Versionen bilden
- Widerspruchsfreiheit in und zwischen Versionen berücksichtigen
- Gegenseitige Bezogenheit der Versionen beachten
- Logische Korrektheit prüfen
- Vermeidung von formal theoretischen, abstrakten Versionen
- Je begründeter die Version ist, um so wahrscheinlicher ist die Möglichkeit des Zutreffens
- Versionen auch zum künftigen Verhalten des Täters nach der Tat...aufstellen
- Versionen konkret, überschaubar und praktikabel formulieren
- Nach Bestätigung oder Widerlegung Versionen aufgrund der dadurch erhaltenen neuen Tatsachen dynamisch ergänzen
- Priorität der einzelnen Versionen festlegen, Prüfung nacheinander oder parallel<sup>76</sup>

### 3.6.3 Überprüfung von Versionen und Zweifel

Wenn man etwas annimmt, weiß man natürlich noch nicht, ob es wahr oder falsch ist. Daher wird man früher oder später die Wahrheit einer Hypothese nachprüfen müssen. Walder /Hansjakob führen dazu aus: „Führt die Annahme zu einem positiven Resultat, kann man also neue und wahrscheinlich relevante Daten feststellen, die aus der Annahme hervorgehen, so hat man eine möglicherweise richtige Annahme gemacht. Ob sie aber die Einzige sei, steht noch dahin. Denn eine andere Annahme könnte auch zu einem positiven Resultat führen. Es ist daher immer auszumachen, welche Annahme die einzig richtige sei. Führt eine Annahme zu Folgerungen, welche bereits vorliegenden „besseren“ Daten widersprechen, so ist sie zu verwerfen. Leider gibt es auch noch eine dritte Möglichkeit: Die Annahme lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren.“

---

<sup>76</sup> Brodag: „Kriminalistik“, S. 303

Die Nachprüfung erfolgt in zweierlei Hinsicht: Einmal ist direkt oder indirekt (d.h. über Folgerungen oder Berechnungen) festzustellen, ob die Annahme mit den zusammengetragenen Daten im Einklang steht. Sodann ist auszumachen, ob die in Frage stehende Annahme wirklich die einzige ist, welche das Geschehen widerspruchsfrei erklärt. ... Lässt sich eine der Annahmen vorerst nur als wahrscheinlich erkennen, dann sind meistens auch weitere, neue Daten zu gewinnen. Solche sind zwar „nur“ durch die wahrscheinliche Annahme gefunden worden, sie hängen aber nicht von der Annahme ab, sie besitzen selbstständigen Wert wie andere Daten. Es ist ja auch „Zweck der Übung“, durch eine Annahme neue, handfeste Daten zu gewinnen, welche die Vermutung bestätigen oder widerlegen.“<sup>77</sup>

„Eine Feststellung, an der nie der Zweifel genagt hat, kann nicht als unanfechtbar und gesichert angesehen werden“ schreiben Walder/Hansjakob. Weiter führen sie aus: „Auch die durch kriminalistisches Denken gefundene Lösung muss mindestens einmal bezweifelt worden sein. Geht sie dabei unter, so hat sie nichts anderes verdient, hält sie allen Anfeindungen stand, so ist sie wohl hieb- und stichfest.“<sup>78</sup>

Angezweifelt werden können alle Elemente, die zum Ergebnis der gedanklichen Arbeit beigetragen haben: die Daten, die Erfahrungssätze, die Ableitungen, die Hypothesen. Feststehend sind aber die Sätze der Logik und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse.<sup>79</sup>

Bei der Lösung der kriminalistischen Aufgabe ist nicht nur nach den eigentlichen Beweismitteln zu suchen, sondern es sind auch Beweise über Hilfstatsachen zu erheben. Diese Hilfstatsachen geben über die Güte eines Beweismittels Auskunft, beispielsweise über die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage. Von der Güte dieser Hilfstatsachen ist es auch abhängig, ob man später Zweifeln an der Qualität eines Beweismittels begegnen kann<sup>80</sup>. Zweifel haben den Zweck, die gefundenen Lösungen und den Weg, der zu ihnen geführt hat, unter mehreren denkbaren Blickwinkeln zu betrachten und zu durchdenken.

Ob der Zweifel überwunden werden kann, ist im Laufe der Geschichte auf zwei verschiedene Weisen festgelegt worden:

---

<sup>77</sup> Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 172 ff.

<sup>78</sup> Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 192

<sup>79</sup> anders Walder/Hansjakob, die auch wissenschaftliche und experimentelle Erkenntnisse dem Zweifel unterziehen. Während dies bei Experimenten sicher vertretbar erscheint, so sind gesicherte Erkenntnisse der Wissenschaft als Gegenstand des Zweifels abzulehnen. Auch der Richter unterliegt im Rahmen der freien Beweiswürdigung Rahmenregeln. Er hat gegebene Tatsachen aus Logik und Wissenschaft als feststehend zu achten, vgl. Hartmann/Schmidt, „Strafprozessrecht“, S. 37, Rn. 118, Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, S. 915

<sup>80</sup> vgl. Walder/Hansjakob: „Kriminalistisches Denken“, S. 192

1. durch das Aufstellen gesetzlicher Bestimmungen darüber, was als bewiesen betrachtet werden müsse, also durch den Erlass von Beweisregeln
2. durch die Festlegung, dass als bewiesen angesehen werden müsse, von dem der Richter in freier Beweiswürdigung überzeugt sei

In der Strafprozessordnung wurde die zweite Lösung zu Gesetz.

Es ist daher Ziel der gedanklichen Arbeit des Kriminalisten, das Ereignis für die Entscheidungsträger im Strafverfahren, vor allem den Richter, dergestalt aufzubereiten, dass dieser von der Lösung und dem Lösungsweg überzeugt ist. Dies muss nicht zwangsläufig eine Verurteilung sein, denn auch die Ermittlung entlastender Gesichtspunkte ist Ziel der kriminalistischen Arbeit. Es kommt also darauf an, mögliche Zweifel der Entscheidungsträger im Strafverfahren vorzusehen und ihnen bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung zu begegnen.

### **3.7 Endpunkt der Erstellung des gedanklichen Modells**

Es ist wohl klar, dass die Ereignisortuntersuchung ressourcenbedingt nicht uferlos betrieben werden kann, wobei sich die Frage stellt, wo denn nun der Endpunkt der gedanklichen Arbeit des Kriminalisten liegt. Schurich beantwortet diese Frage so: „Der glücklichste Fall ist wohl der, dass der Untersuchungsführer feststellen kann: Die Daten sind sowohl erkenntnismäßig (heuristisch) als auch im Hinblick auf den Beweisführungsprozess ausreichend. Dieser Fall dürfte nur theoretisch eintreten. Praktisch liegt der Endpunkt wohl dort, wo der Kriminalist trotz Ausnutzung aller wissenschaftlich technischen Mittel und Möglichkeiten und Mobilisierung seines Denkens gezwungen wird, auf einer bestimmten Stufe des Erkenntnisprozesses und damit des Wahrscheinlichkeitsmodells stehenzubleiben. Das...ist zum großen Teil von objektiven Faktoren abhängig [Effektivität!]... . Aber selbst in diesen Fällen leistet der Kriminalist eine Vorarbeit, deren Qualität das Niveau der nachfolgenden Ermittlungen entscheidend mitbestimmt, denn die erlangten Daten sind zum Großteil unwiederbringlich: Eine Ereignisortuntersuchung ist nie in vollem Umfang wiederholbar.“<sup>81</sup>

Sinn des gedanklichen Modells ist nicht der Erkenntnisgewinn an sich, sondern die beweismäßige Aufbereitung des kriminalistisch relevanten Sachverhaltes, um diesen für das Strafverfahren nachvollziehbar darzustellen. Wenn die praktische und gedankliche Arbeit des

---

<sup>81</sup> Schurich: „Zur gedanklichen Arbeit des Kriminalisten bei der Untersuchung von Ereignisorten“, S. 37

Kriminalisten ein Modell des Ereignisses liefert, welches die Entscheidungsträger im Strafverfahren überzeugen kann, dann ist aus Sicht des Ermittlers das Ziel der Gedankenarbeit erreicht.